

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
FB 2/5021-Kindergeld-vhf

22.01.2007

Vermerk:

Kindergeld; Elterngeld und Unterhaltsvorschuss für ausländische Personen

Rückwirkend zum 01.01.2006 (Kindergeld und Unterhaltsvorschuss) bzw. 01.01.2007 (Elterngeld) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Ausländer neu geregelt.

Die gesetzliche Neuregelung wurde in allen Gesetzen gleich formuliert.

Danach gilt für alle Familienleistungen:

Generell gilt für Personen, die eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis (AE) haben, dass Sie Anspruch auf die o.g. Leistungen haben.

Hiervon abweichend gibt es jedoch eine Vielzahl von weiteren Bedingungen, die bei Personen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen zusätzlich erfüllt sein müssen.

Diese Bedingungen sind:

1. Generell ausgeschlossen sind wie bisher Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung.
2. Ausgeschlossen sind immer Personen, die eine AE zum Studium (§ 16 AufenthG); zu sonstigen Ausbildungszwecken (§ 17 AufenthG) und zum Zwecke der Beschäftigung besitzen, wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit nur befristet erfolgen darf (§ 18 Abs. 2 AufenthG).
3. Bei folgenden humanitären Aufenthaltserlaubnissen müssen für einen Anspruch auf Familienleistungen weitere Voraussetzungen erfüllt sein:
 - § 23 Abs. 1 AufenthG wegen Krieges im Heimatland (also beispielsweise nicht eine allgemeine Bleiberechtsregelung)
 - § 23 a AufenthG (Ersuchen der Härtefallkommission)
 - § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz nach EU-Beschluss)
 - § 25 Abs. 3 AufenthG (subsidiärer Schutz)
 - § 25 Abs. 4 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus dringendem Grund)
 - § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise)

Personen mit einer von diesen AE's aus dem humanitären Bereich müssen für einen Anspruch auf Familienleistungen

- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- gegenwärtig im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, Arbeitslosengeld I beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen. Was unter „erwerbstätig“ zu verstehen ist, ist nicht definiert. Auch in der Gesetzesbegründung wird hierzu nichts gesagt. Es stellt sich die Frage, ob auch eine nicht-sozialversicherungspflichtige Arbeit (-400-Euro-Job) bereits ausreicht um als „erwerbstätig“ zu gelten.

Diese Neuregelung bedeutet, dass weiterhin eine große Zahl von Menschen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen, die nicht erwerbstätig sind, obwohl ihnen eine Arbeit erlaubt werden könnte, von den Familienleistungen ausgeschlossen bleiben.

Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind ebenfalls weiterhin von den Leistungen ausgeschlossen - es sei denn, es gibt Sonderregelungen auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelungen auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen:

Unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen können auf Grund internationaler Abkommen folgende Ausländer Kindergeld beanspruchen:

- Alle in Deutschland lebenden EU-Bürger, EWR-Angehörige und Schweizer.
- In Deutschland lebende sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, ALG I-Empfänger und Krankengeldempfänger aus dem ehemaligen Jugoslawien, Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei.
- In Deutschland lebende Türken, auch wenn sie keine Arbeitnehmer sind, aber seit 6 Monaten in Deutschland eine Wohnung (keine Gemeinschaftsunterkunft) bewohnen.

Im Auftrag

Viehoff